



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2019

8. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 Seite 165

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 Seite 223

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. März 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1a Studienablaufplan
1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Im Masterstudium Psychologie sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Einen Schwerpunkt bilden die Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Klinische Psychologie und Psychotherapie. Auch im Masterstudium besitzt eine umfassende und zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigende Methodenausbildung einen zentralen Stellenwert. Weiterhin soll der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich sogenannter „Soft Skills“ eine besondere Bedeutung zukommen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 38 LP

Modul A	Praktikum und Praxis der Kommunikation	10 LP (Pflichtmodul)
Modul B	Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul)
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	10 LP (Pflichtmodul)
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	8 LP (Pflichtmodul)

2. Anwendungsmodule: Σ 44 LP

Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul E.1, Modul E.2 und Modul E.3 ist ein Modul zu wählen:

Modul E.1	Bildung und Förderung	8 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.2	Diversität und demografischer Wandel	8 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.3	Verkehr und Mobilität	8 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul F	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul G	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	12 LP (Pflichtmodul)
Modul H	Angewandte Gerontopsychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul I	Human Factors	8 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation	4 LP (Pflichtmodul)
---------	--	---------------------

4. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul K.1 bis Modul K.11 ist ein Modul mit 4 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, kann auch Modul K.8 mit 5 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.

Modul K.1	Pädagogik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.2	Germanistik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.3	Medientools	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.4	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.5	Soziologie	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.6	Angewandte Bewegungswissenschaften/ Sportmedizin/Sportpsychologie	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.7	Medienkommunikation	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.8	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.9	Grundlagen der Psychophysik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.10	Kognitive Systeme	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.11	Höhere Mathematik II	4 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul L	Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
---------	---------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7**Inhalte des Studiums**

(1) Im ersten Studienjahr sollen Kenntnisse in den Grundlagen (Kognition, Emotion und Motivation), Methoden (Diagnostik, Evaluation) und ausgewählten Anwendungsgebieten der Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie) erweitert und das wissenschaftliche Arbeiten intensiviert werden. Dies wird in den üblichen Vermittlungsformen (Vorlesung, Seminar, Übung) geleistet. Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studenten auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein Ergänzungsfach zu absolvieren. Im zweiten Studienjahr soll eine Vertiefung in den Schwerpunktgebieten des Instituts für Psychologie erfolgen und die Befähigung zu psychologischer Forschung im Rahmen der Masterarbeit besonders gefördert werden. Die Masterarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3**Durchführung des Studiums****§ 8****Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9**Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10**Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2017, S. 91) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2019.

Chemnitz, den 7. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul A: Praktikum und Praxis der Kommunikation			60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	240 AS (P: 6 Wochen) PL: schriftlicher Bericht zum Praktikum	300 AS / 10 LP
Modul B: Forschungsmethoden	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht			300 AS / 10 LP
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: schriftliche Zusammenfassung einer Projektidee PL: Hausarbeit oder 180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Übungsaufgaben zur Gutachtenerstellung PL: Hausarbeit		300 AS / 10 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung			240 AS / 8 LP
2. Anwendungsmodule¹:					
Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul E.1., Modul E.2 und Modul E.3 ist ein Modul zu wählen:					
Modul E.1: Bildung und Förderung	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: Klausur				240 AS / 8 LP

¹ Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf die Wahl des Moduls E.1. Bei der Wahl anderer Module verschiebt sich der Arbeitsaufwand entsprechend in das zweite beziehungsweise dritte Fachsemester.

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul E.2: Diversität und demografischer Wandel	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit			240 AS / 8 LP
Modul E.3: Verkehr und Mobilität		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und Handout		240 AS / 8 LP
Modul F: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort- Wahl-Verfahren	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation sowie Dokumentation der Projektarbeit		240 AS / 8 LP
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PL: mündliche Prüfung, mündliche Prüfung			360 AS / 12 LP
Modul H: Angewandte Gerontopsychologie	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftliche Dokumentation			240 AS / 8 LP
Modul I: Human Factors		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation		240 AS / 8 LP
3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:					
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation			60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht	60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	120 AS / 4 LP
4. Ergänzungsmodule²:					
Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul K.1 bis Modul K.11 ist ein Modul mit 4 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, kann auch Modul K.8 mit 5 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.					

² Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf Veranstaltungen, die im Wintersemester angeboten werden. Es ist ebenfalls möglich, auch Veranstaltungen, die im Sommersemester angeboten werden, im Rahmen des Ergänzungsmoduls wahrzunehmen. Die Module K.1, K.2, K.6 und K.7 umfassen sowohl Angebote im Winter- als auch im Sommersemester.

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul K.1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung oder Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul K.2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Vorlesungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Modul K.3: Medientools	120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul K.4: Arbeitswissenschaft	120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul K.5: Soziologie (Wahl einer aus sieben Vorlesungen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul K.6: Angewandte Bewegungswissen- schaften/Sportmedizin/Sportpsychologie (Wahl zweier aus 13 Vorlesungen)	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren				120 AS / 4 LP
Modul K.7: Medienkommunikation (Wahl eines aus vier Seminaren)		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus fünf Angeboten)		Angebot 1: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1)			150 AS / 5 LP

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement - WM Angebot 2: Human Resource Management - HRM Angebot 3: Organisationstheorien Angebot 4: Führungstheorien Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations)		PL: Klausur oder Angebot 2: 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur oder Angebot 3: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder Angebot 4: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder Angebot 5: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) ASL: Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und Diskussion der Analyse PL: Klausur			
Modul K.9: Grundlagen der Psychophysik		120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Modul K.10: Kognitive Systeme		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation			120 AS / 4 LP

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul K.11: Höhere Mathematik II		120 AS 6 LVS (V2/S0/U2/P2) PVL: Bearbeitung von Aufgabenkomplexen PL: Klausur			120 AS / 4 LP
5. Modul Master-Arbeit:					
Modul L: Master-Arbeit			300 AS	600 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul K.4)	16 LVS	16 LVS	10 LVS	2 LVS	42 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul K.4)	900 AS	960 AS	840 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsvorleistung
PVL Prüfungsvorleistung
Ü Übung
LP Leistungspunkte
S Seminar
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
ASL Anrechenbare Studienleistung
P AS Praktikum
ASL Arbeitsstunden

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:									
Modul A: Praktikum und Praxis der Kommunikation					60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	240 AS (P: 6 Wochen) PL: schriftlicher Bericht zum Praktikum			300 AS / 10 LP
Modul B: Forschungsmethoden	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht							300 AS / 10 LP
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.)				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: schriftliche Zusammenfassung einer Projektidee PL: Hausarbeit oder 180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Übungsaufgaben zur Gutachtenerstellung PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP	
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung							240 AS / 8 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
2. Anwendungsmodule¹: Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul E.1, Modul E.2 und Modul E.3 ist ein Modul zu wählen:									
Modul E.1: Bildung und Förderung			240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: Klausur						240 AS / 8 LP
Modul E.2: Diversität und demografischer Wandel			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit					240 AS / 8 LP
Modul E.3: Verkehr und Mobilität				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und Handout				240 LP / 8 LP
Modul F: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation sowie Dokumentation der Projektarbeit				240 AS / 8 LP
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PL: mündliche Prüfung, mündliche Prüfung					240 AS / 8 LP

¹ Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf die Wahl des Moduls E.1. Bei der Wahl anderer Module verschiebt sich der Arbeitsaufwand entsprechend in das zweite beziehungsweise dritte Fachsemester.

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul H: Angewandte Gerontopsychologie					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftliche Dokumentation			240 AS / 8 LP
Modul I: Human Factors		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation						240 AS / 8 LP
3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:									
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation								60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	120 AS / 4 LP
4. Ergänzungsmodule²:									
Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul K.11 ist ein Modul mit 4 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, kann auch Modul K.8 mit 5 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.									
Modul K.1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung oder Hausarbeit					60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht		120 AS / 4 LP

² Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf Veranstaltungen, die im Sommersemester angeboten werden. Es ist prinzipiell möglich, auch Veranstaltungen, die im Wintersemester angeboten werden, im Rahmen des Ergänzungsmoduls wahrzunehmen. Die Module K.1, K.2, K.6 und K.7 umfassen sowohl Angebote im Winter- als auch im Sommersemester.

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul K.2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Vorlesungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							120 AS / 4 LP
Modul K.3: Medientools	120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur								120 AS / 4 LP
Modul K.4: Arbeitswissenschaft	120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur								120 AS / 4 LP
Modul K.5: Soziologie (Wahl einer aus sieben Vorlesungen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur								120 AS / 4 LP
Modul K.6: Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Sportpsychologie (Wahl zweier aus 13 Vorlesungen)	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren								120 AS / 4 LP
Modul K.7: Medienkommunikation (Wahl eines aus vier Seminaren)		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Hausarbeit							120 AS / 4 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus fünf Angeboten Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement - WM Angebot 2: Human Resource Management - HRM Angebot 3: Organisationstheorien Angebot 4: Führungstheorien Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations)		Angebot 1: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder Angebot 2: 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur							150 AS / 5 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
		<p>oder Angebot 3: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>oder Angebot 4: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>oder Angebot 5: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) ASL: Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und Diskussion der Analyse PL: Klausur</p>							
Modul K.9: Grundlagen der Psychophysik		120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur							120 AS / 4 LP
Modul K.10: Kognitive Systeme		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation							120 AS / 4 LP
Modul K.11: Höhere Mathematik II		120 AS 6 LVS (V2/S0/Ü2/P2) PVL: Bearbeitung von Aufgabenkomplexen PL: Klausur							120 AS / 4 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENBLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
5. Modul Master-Arbeit:									
Modul L: Master-Arbeit						100 AS	400 AS	400 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über drei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	6 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS			2 LVS	44 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	300 AS	480 AS	480 AS	480 AS	480 AS			460 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 Ü Übung
 LP Leistungspunkte
 S Seminar
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung
 P Praktikum
 AS Arbeitsstunden
 ASL Anrechenbare Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Basismodul**

Modulnummer	A
Modulname	Praktikum und Praxis der Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Professur Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul wird anhand eines Praktikums ein Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewonnen. Darüber hinaus werden anhand von Praxis-Übungen zu Gesprächsführung bzw. Verhandlungsführung und Konfliktlösung wesentliche berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen erworben.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten verfügen über berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen in ausgewählten angewandten praktischen Berufsfeldern und in der psychologischen Praxis der Kommunikation. Sie sind fähig, psychologische Gespräche und Verhandlungen zu führen und zur Lösung von Konflikten beizutragen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Praktikum (6 Wochen) <p>Aus nachfolgend genannten Übungen ist eine Übung auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Gesprächsführung (2 LVS) oder • Ü: Verhandlungsführung und Konfliktlösung (2 LVS) <p>Die Übungen finden in Kleingruppen im Labor statt, um die intensive Übung der vermittelten Praxiskompetenzen zu gewährleisten.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung schriftlicher Bericht zum Praktikum ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumszeugnis (welches mindestens 240 Arbeitsstunden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / Inhaber eines Mastergrades in Psychologie umfassen muss)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 2 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Praktikum (Prüfungsnummer: 2110) • 30-minütige mündliche Präsentation in der Übung Gesprächsführung (Prüfungsnummer: 82432) oder • 30-minütige mündliche Präsentation in der Übung Verhandlungsführung und Konfliktlösung (Prüfungsnummer: 82308)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• schriftlicher Bericht zum Praktikum, Gewichtung 1• mündliche Präsentation in der Übung Gesprächsführung, Gewichtung 1 oder• mündliche Präsentation in der Übung Verhandlungsführung und Konfliktlösung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Computermodellierung, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten haben vertiefte Kenntnisse über psychologische Methoden; sie entwickeln fundierte methodische Fertigkeiten für die Planung empirischer Studien und die Anwendung adäquater Verfahren in allen Phasen der empirischen Forschung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Forschungsmethoden (2 LVS) (mit Tutorium) • Ü: Forschungsmethoden (2 LVS) • S: Forschungsmethoden (2 LVS) <p>Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, Multivariate Verfahren, Experimentelle Einzelfallanalyse, spezifische Methoden.</p> <p>Die Übungen finden zum Teil, die Seminare in der Regel, im PC-Pool statt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Es wird empfohlen, die Vorlesung (und Übung) vor dem Seminar zu besuchen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82601) • 15-minütige mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82602)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Wissen und Können zum diagnostischen Prozess erwerben, Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik kennenlernen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Erhebungsmethoden kennen, Urteils- und Entscheidungsmodelle, Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion, Psychologische Begutachtung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse über Hintergrund und Anwendung diagnostischer Zugänge. Sie kennen Schritte, Verfahren und Modelle zum diagnostischen Prozess und können die Umsetzung des diagnostischen Prozesses in verschiedenen Anwendungsbereichen leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung. Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) <p>Aus nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine Lehrveranstaltung auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Psychologische Begutachtung (2 LVS) • S: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) <p>Die Übung Psychologische Begutachtung findet in Kleingruppenarbeit statt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Die Inhalte der Vorlesung werden in Seminar und Übung vorausgesetzt, der Vorlesungsbesuch wird also vor Beginn des Seminars bzw. der Übung empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Seminar bzw. Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 7 bis 10 Übungsaufgaben pro Veranstaltung zu den Teilbereichen der Gutachtenerstellung in der Übung Psychologische Begutachtung für die Prüfungsleistung zur Übung Psychologische Begutachtung. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der Übungsaufgaben pro Veranstaltung erfolgreich absolviert wurden. • schriftliche Zusammenfassung einer Projektidee zu den Inhalten des Seminars Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Umfang: 2 Seiten, veranstaltungsbegleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin, für die Prüfungsleistung zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82407) • Hausarbeit (Umfang: pro Person 10 Seiten, Bearbeitungsdauer: veranstaltungsbegleitend, Abgabe eine Woche nach dem letzten Veranstaltungstermin) zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82435)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: pro Person 10 Seiten, Bearbeitungsdauer: veranstaltungsbegeleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin) zur Übung Psychologische Begutachtung (Prüfungsnummer: 82420)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, Gewichtung 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Übung Psychologische Begutachtung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul besteht aus zwei Bereichen: Kognition: Kognitive Prozesse und deren Modellierung Emotion und Motivation: Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens <u>Inhalte:</u> Themen der Kognition, die am Institut für Psychologie in Forschungsprojekten bearbeitet werden (Vorlesung Vertiefung Kognition) sowie physiologische, evolutionäre, soziale und (epi)genetische Einflüsse im Kontext von Emotion, Motivation und Verhalten (u.a. auch bezogen auf das Phänomen der Bindung sowie auf psychische Störungen) <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefende Kenntnisse in Grundlagen des Erlebens und Handelns in Bezug auf Kognition, Emotion und Motivation, Phylogenese & Anpassungsleistungen, Ontogenese & Biologische Prozesse sowie Ressourcenmanagement. Sie sind fähig, diese Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Psychologie und angrenzender Fachdisziplinen anzuwenden.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. <ul style="list-style-type: none"> • V: Vertiefung Kognition (2 LVS) • V: Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Vertiefung Kognition (Prüfungsnummer: 82101) • 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens (Prüfungsnummer: 82305)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Vertiefung Kognition, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	E.1
Modulname	Bildung und Förderung
Modulverantwortlich	Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (bis ins hohe Alter) durch Bildung und Training; empirische Bildungsforschung und ihre Methoden; familiäre, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen; Interventionsforschung und ihre Methoden; Förderung von Entwicklung und Persönlichkeit; Förderung von ethischem Verhalten; Begabtenförderung; Förderung im Alter</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben fundierte Kenntnisse über die Förderung im Bereich der Entwicklungspsychologie, Pädagogischen und Klinischen Psychologie sowie ein Verständnis der Forschung und Forschungsmethodik in diesen Bereichen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bildung und Förderung (2 LVS) (mit Tutorium) • S: Bildung und Förderung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte im Modul zu erbringende Prüfungsleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Präsentation mit Handout (Umfang: 2-4 Seiten) zum Seminar Bildung und Förderung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Bildung und Förderung (Prüfungsnummer: 82508)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	E.2
Modulname	Diversität und demografischer Wandel
Modulverantwortlich	Professur Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Herausforderungen und Chancen von Vielfalt in Gesellschaft und in regionalen Kontexten bezüglich Kultur, Alter und Geschlecht. Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und angewandten Fragestellungen bezüglich gesellschaftlicher Chancen und Herausforderungen des demografischen Wandels und der Diversität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende psychologische Prozesse (Kategorisierung, Stereotypisierung, soziale Identitäten, individuelle Unterschiede) • Akkulturation • Wahrnehmung von Diversität (Diversity Beliefs, Multiculturalism, Color-Blindness) • Umgang mit Diversität (Intergruppenkontakt und Bedrohung) • Soziale Rollen und Macht in diversen Gesellschaften • Diversität als Herausforderung für Institutionen • Förderung von Diversität (interkulturelle Kompetenz, Diversity Trainings) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind in der Lage, sich vertieft mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Intergruppenbeziehungen und Diversität auseinanderzusetzen. Sie können empirische Studienergebnisse kritisch hinterfragen und in aktuelle theoretische Bezüge einordnen. Sie können Praktiken des Umgangs mit gesellschaftlicher Diversität theoretisch einordnen und bewerten; sie können theoriebasiert praktische Maßnahmen zum Umgang mit Diversität entwickeln und Überlegungen zur Umsetzung und Evaluation anstellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Diversität und demografischer Wandel (2 LVS) (mit Tutorium) • S: Diversität und demografischer Wandel (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Diversität und demografischer Wandel (Prüfungsnummer: 82820) • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Diversität und demografischer Wandel (Prüfungsnummer: 82834)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Diversität und demografischer Wandel, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Diversität und demografischer Wandel, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	E.3
Modulname	Verkehr und Mobilität
Modulverantwortlich	Professur Prädiktive Verhaltensanalyse
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Thema „Verkehr und Mobilität“ wird aus einer human- und sozialwissenschaftlichen Perspektive betrachtet. Wesentliche Teilthemen sind: Methoden der Verkehrspsychologie, Fehler und Unfälle, Fahrer und Alter, Fahrerezustand und seine Auswirkungen, Fahrerinformationssysteme, Assistenz und Automatisierung, Verkehrseignung und Fahrerlaubnis.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll die Studenten mit den wichtigsten Konzepten, Theorien und einschlägigen Befunden der Verkehrspsychologie vertraut machen. Es sollen auch Kenntnisse über die wichtigsten Forschungsmethoden und Versuchsdesigns vermittelt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Verkehr und Mobilität (2 LVS) • S: Verkehr und Mobilität (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Verkehr und Mobilität (Prüfungsnummer: 80101) • 30-minütige mündliche Präsentation und Handout (Umfang: 2-4 Seiten) im Seminar Verkehr und Mobilität (Prüfungsnummer: 80103)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Verkehr und Mobilität, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation und Handout im Seminar Verkehr und Mobilität, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	F
Modulname	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Aktuelle Befunde der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, vor allem im Bereich Organizational Behavior (OB) bzw. der Forschungsschwerpunkte der Professur. Vertiefung der im Modul N im Bachelorstudiengang Psychologie erworbenen Inhalte.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über die aktuelle Forschung in den Bereichen Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, • können die theoretischen Grundlagen und empirischen Befunde dieser Forschung kritisch bewerten, • können den praktischen Nutzen wissenschaftlicher Befunde kritisch diskutieren, • können eigenständig neue Forschungsfragen aus den Bereichen ableiten und Studien zu deren empirischer Prüfung entwickeln, • haben ein Verständnis des Einflusses gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Arbeits- und Berufswelt (z.B. demographischer Wandel, Digitalisierung).
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Organizational Behavior (2 LVS) (mit Tutorium) • S: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Organizational Behavior (Prüfungsnummer: 82817) • 5-minütige mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (Umfang: 7 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: 10 Wochen ab dem letzten Veranstaltungstermin) (Prüfungsnummer: 82833)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Organizational Behavior, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Gewichtung 1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus drei Inhaltsbereichen:</p> <p>1. Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen Strukturelle, berufs- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen klinischen Handelns (PsychThG, Psych-RL, Approbations- und Ausbildungsordnung); Therapieplanung und -strukturierung; interventionsbezogene Diagnostik; Wirkfaktoren; klinische Wirksamkeitsprüfung und evidenzbasierte Psychotherapie; Versorgungsforschung und Versorgungssituation; exemplarische Interventionsmethoden</p> <p>2. Vertiefung Psychische Störungen Vertiefende Darstellung ausgewählter psychischer Störungen, u.a. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10-19); Störungen der Impulskontrolle (F63); Schizophrenie und Psychotische Störungen (F20-29); Affektive Störungen (F30-39); Angststörungen (F40-43); Dissoziative Störungen (F44); Somatoforme Störungen (F45)</p> <p>3. Patientenorientierte Lehre (POL) Konzeptuelle Grundlage und praxisbezogene Handlungskompetenzen für eine psychotherapeutische Versorgung von Patienten, u.a. vermittelt in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz der TU Chemnitz (PHA-TUC) und in praxisorientierten Seminaren inklusive Selbsterfahrungsanteilen und therapeutischer Basiskompetenzen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben Störungs- und interventionsbezogene Kenntnisse und praxisbezogene Handlungskompetenzen für eine angeleitete Anwendung diagnostischer und psychotherapeutischer Methoden und Interventionen an Patientinnen und Patienten.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. <ul style="list-style-type: none"> • V: Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen (2 LVS) • V: Vertiefung Psychische Störungen (2 LVS) • S: Vertiefung Patientenorientierte Lehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen (Prüfungsnummer: 82701) • 90-minütige Klausur zur Vertiefung Psychische Störungen (Prüfungsnummer: 82717)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung anwendungsbezogener Handlungskompetenz als Praxisdemonstration einer Methode oder Intervention im Seminar Vertiefung Patientenorientierte Lehre (Prüfungsnummer: 82729)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vertiefung Psychische Störungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung anwendungsbezogener Handlungskompetenz als Praxisdemonstration einer Methode oder Intervention im Seminar Vertiefung Patientenorientierte Lehre, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	H
Modulname	Angewandte Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Theorien, Methoden und Befunde der Gerontopsychologie, grundlegende Inhalte aus Nachbardisziplinen in der Alternswissenschaft, Aufgabenstellungen, Best-Practice-Beispiele und aktuelle Entwicklungen in Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie (z.B. Techniknutzung, Mobilität, Arbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Wohnen, Pflege)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse der Gerontopsychologie einschließlich ihrer Anwendung. Sie werden befähigt zur wissenschaftlichen und methodenkritischen Rezeption gerontopsychologischer Forschungsliteratur und zur Analyse und Bearbeitung von Problemstellungen aus Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS) • S: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie (Prüfungsnummer: 83007) • 20-minütige mündliche Präsentation und 6-seitige Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie. Dokumentiert werden erarbeitete und recherchierte Inhalte zu jedem Seminarthema. (Bearbeitung der Dokumentation veranstaltungsbegleitend, Abgabe zum letzten Seminartermin) (Prüfungsnummer: 83008)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation und Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	I
Modulname	Human Factors
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kognitive Ergonomie • Arbeitsplatz- und Arbeitsmittelgestaltung • Produktdesign • Mensch-Maschine-Systeme • Automatisierung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aus dem Bereich Kognitive Ergonomie/User-centered Design (Ingenieurpsychologie/Human Factors) sollen vertiefte Kenntnisse über die Schnittstelle Mensch-Arbeit und Mensch-Technik erworben werden. Zentrales Thema ist die nutzerorientierte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie von technischen Systemen und Produkten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Human Factors (2 LVS) • S: Human Factors (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Human Factors (Prüfungsnummer: 82204) • 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Human Factors (Prüfungsnummer: 82205)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Human Factors, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Präsentation zum Seminar Human Factors, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation

Modulnummer	J
Modulname	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> praktische wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie, Dokumentation, Gestaltung und Präsentation von Forschungsarbeiten, spezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentation und Diskussion der Masterarbeit</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Untersuchungsplanung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation und theoretische Integration. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbstständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet, dokumentiert und präsentiert. Es werden die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsansätzen und -resultaten vermittelt, wesentliche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erworben sowie die adäquate Aufbereitung und Präsentation von Forschungsarbeiten erlernt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation (4 LVS) <p>Die Übung findet in Kleingruppen statt. Die praktische wissenschaftliche Arbeit hat einen Umfang von 70 Arbeitsstunden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Bericht zur Aufbereitung der Erfahrungen der praktischen wissenschaftlichen Arbeit (Umfang: 3 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit (Prüfungsnummer: 5110)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.1
Modulname	Pädagogik
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand sind weiterführende Problem- und Handlungszusammenhänge in der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Ökonomischen Bildung sowie der Bildungsforschung unter Bezug auf die jeweils relevanten Grundlagen, Grundbegriffe und Denktraditionen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben einen weiterführenden Überblick über die Erkenntnisinteressen und -methoden in einem ausgewählten Bereich der Pädagogik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Es ist eine der folgenden vier Veranstaltungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ökonomische Bildung (für Interessierte wird die zugehörige Übung geöffnet) (2 LVS) • S: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (2 LVS) • S: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (2 LVS) • S: Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Für die Teilnahme an der Vorlesung zur Ökonomischen Bildung empfehlen sich Grundkenntnisse in Volks- und Betriebswirtschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ökonomische Bildung (Prüfungsnummer: 76312) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: 8 Seiten) und gegenseitiger schriftlicher Bewertung (Umfang: 2 Seiten, Peer-Verfahren; Bearbeitungszeit: 3 Wochen) im Seminar Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (Prüfungsnummer: 76422) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (Prüfungsnummer: 76510) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (Prüfungsnummer: 76222)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.2
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft, Semiotik und Multimodale Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen.</p> <p>An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul erwerben die Studenten grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Aus den folgenden Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprachwissenschaft – Sprachsysteme (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74503) • V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74504) • V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74701) • V: Literaturwissenschaft - Aspekte der Literaturwissenschaft (2 LVS) (Prüfungsnummer: 75001) • V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur (2 LVS) (Prüfungsnummer: 75002) • V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in DaFZ (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74401) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.3
Modulname	Medientools
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik und Medientechnik in Theorie und Praxis. Es wird Hintergrundwissen in den Bereichen Bild, Ton, Kamera, Video und Licht vermittelt. In der Übung werden die Studenten im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik und Medientechnik Anwendung finden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medientools (1 LVS) • Ü: Medientools (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich als Grundlagenmodul für Studiengänge, in denen Medientechnisches Grundwissen von Vorteil oder notwendig ist. Das Modul entspricht dem Modul 578190 Medientools der Fakultät Informatik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medientools (Prüfungsnummer: 57819)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.4
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Arbeitswissenschaft verfolgt die gleichberechtigten Ziele, die Effektivität und Effizienz von menschlicher Arbeit bzw. von Mensch-Technik-Interaktionen zu erhöhen und Arbeitsbedingungen bzw. Technik an die physiologischen, psychologischen und sozialen Voraussetzungen des Menschen anzupassen. Das Modul stellt grundlegende arbeitswissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsansätze sowie arbeitsanalytische und -gestalterische Prinzipien, Methoden und Instrumente vor. Diese kommen in vielen ingenieurtechnisch geprägten Berufsfeldern zum Einsatz und werden mit den fortschreitenden technologischen und organisatorischen Innovationen beständig neu- und weiterentwickelt. Themenschwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zur menschlichen Arbeit und zur Mensch-Technik-Interaktion - Belastungs-/Beanspruchungskonzept, Grundlagen der Arbeitsphysiologie und -psychologie - beispielhafte Gestaltungsfelder der Arbeitsorganisation - Grundlagen zur Arbeitssicherheit und zur gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung - beispielhafte Gestaltungsfelder in der Arbeitsumwelt - Grundlagen der Anthropometrie - Grundlagen der Systemergonomie - Arbeitswissenschaftliche Aspekte der Wissensarbeit <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erlangen arbeitswissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen für vielfältige ingenieurtechnisch geprägte Berufe. Sie können ausgewählte arbeitswissenschaftliche Methoden und Instrumente anwenden und sind in der Lage, vertiefende Lehrangebote zur Arbeitswissenschaft einzuschätzen und auszuwählen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS) <p>Das Modul darf nur belegt werden, wenn die Lehrveranstaltungen nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft (Prüfungsnummer: 31201)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.5
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Soziologien</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Aus den folgenden Vorlesungsangeboten ist eine Vorlesung auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Soziologie: Grundlagen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81301) • V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81211) • V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81701) • V: Einführung in die politische Soziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81319) • V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81413) • V: Einführung in die Techniksoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81801) • V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81503) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.6
Modulname	Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Sportpsychologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft, Sportmedizin und Sportpsychologie.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von sportpädagogischem, -soziologischem und -medizinischem Basiswissen sowie von Kenntnissen in Bereichen der Biomechanik und Leistungsphysiologie, Trainingswissenschaft und naturwissenschaftlichen Grundlagen der menschlichen Bewegung. Es beinhaltet weiterhin grundlegende und vertiefende medizinische Einsichten zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden Vorlesungsangeboten sind zwei Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) • V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) • V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaften (2 LVS) • V: Gesundheitssysteme: evidenzbasierte Medizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS) • V: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik (2 LVS) • V: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS) • V: Grundlagen des Gesundheitsmanagements (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen (2 LVS) • V: Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 LVS) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen (Prüfungsnummer: 83201) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen (Prüfungsnummer: 83401) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen (Prüfungsnummer: 83202)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin (Prüfungsnummer: 83501) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I (Prüfungsnummer: 83335) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaften (Prüfungsnummer: 83302) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme: evidenzbasierte Medizin (Prüfungsnummer: 83519) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung (Prüfungsnummer: 83538) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik (Prüfungsnummer: 83539) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (Prüfungsnummer: 83321) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Gesundheitsmanagements (Prüfungsnummer: 83406) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83505) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Qualitätsmanagements (Prüfungsnummer: 83413)
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaften, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme: evidenzbasierte Medizin, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Gesundheitsmanagements, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Qualitätsmanagements, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.7
Modulname	Medienkommunikation
Modulverantwortlich	Professur Medienpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in einem der Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien als Repräsentationssysteme • Kognition und Emotion bei der Mediennutzung • Sozialpsychologische Grundlagen der Mediennutzung • Kinder/Jugendliche und Medien <p>Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Konzeption und Durchführung eines teambasierten Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>Aus den folgenden Angeboten ist ein Seminar auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive und emotionale Verarbeitung virtueller Umgebungen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74953) • S: Digital Game Studies (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74955) • S: Filmpsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74957) • S: Film und Fernsehen im Wandel (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74959)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat mit mündlicher Präsentation zu dem gewählten Seminar
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu dem gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.8
Modulname	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal
Modulverantwortlich	Professur BWL – Organisation und Internationales Management Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement – WM Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, Management von Wissen und Kompetenzen, Gestaltungsfelder des Wissensmanagements (WM), Wissensprozesse in Organisationen sowie Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagements • Angebot 2: Human Resource Management – HRM Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Grundverständnis über theoretische Ansätze, Handlungsfelder und aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management (HRM) • Angebot 3: Organisationstheorien Vermittlung wesentlicher Organisationstheorien und vertiefende Beschäftigung mit sozial- und organisationstheoretischen Grundlagen • Angebot 4: Führungstheorien Vermittlung wesentlicher aktueller Führungstheorien und -konzepte und ihrer Anwendung • Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations Vermittlung zentraler Aspekte von Netzwerken und Kooperationen sowie der spezifischen Herausforderungen von internationalen Netzwerken und Kooperationen <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement – WM Kenntnis theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und des Wissensmanagements • Angebot 2: Human Resource Management – HRM Grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Resource Management • Angebot 3: Organisationstheorien Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse von Management- und Organisationsproblemen aus verschiedenen Perspektiven • Angebot 4: Führungstheorien Kenntnis neuerer Theorien und Konzepte der Führung und ihres jeweiligen Erklärungs- und Gestaltungsbeitrages für Führungsprobleme • Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations Aufbau vertiefenden Wissens zum Thema Managing Global Networks and Cooperations, Fähigkeit zum Einordnen und zur kritischen Analyse aktueller Konzepte und Probleme

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

<p>Lehrformen</p>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus den folgenden Angeboten ist ein Angebot auszuwählen:</p> <p>Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement – WM</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement (2 LVS) • Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (1 LVS) <p>Angebot 2: Human Resource Management – HRM</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) • Ü: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) <p>Angebot 3: Organisationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) • Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) <p>Angebot 4: Führungstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (2 LVS) • Ü: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (1 LVS) <p>Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Managing Global Networks and Cooperations (in englischer Sprache) (2 LVS) • Ü: Managing Global Networks and Cooperations (in englischer Sprache) (1 LVS)
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)</p>	<p>keine</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>---</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht entsprechend der Wahl des Angebotes aus einer oder zwei Prüfungsleistungen:</p> <p>Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement – WM</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagements und Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Prüfungsnummer: 61713) <p>Angebot 2: Human Resource Management – HRM</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (Prüfungsnummer: 61704) <p>Angebot 3: Organisationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien (Prüfungsnummer: 61610) <p>Angebot 4: Führungstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (Prüfungsnummer: 61611) <p>Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Managing Global Networks and Cooperations (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61623) • Anrechenbare Studienleistung: Fallstudienanalysen in der Übung Managing Global Networks and Cooperations als Gruppenarbeit und 20-minütige Diskussion der Analyse in der Gruppe (ca. 5 Minuten je Gruppenmitglied) (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61624) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Angebot 5: Managing Global Networks and Cooperations</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Managing Global Networks and Cooperations (in englischer Sprache), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Anrechenbare Studienleistung: Fallstudienanalysen in der Übung Managing Global Networks and Cooperations als Gruppenarbeit und Diskussion der Analyse in der Gruppe (in englischer Sprache), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.9
Modulname	Grundlagen der Psychophysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Sensorik und kognitive Psychologie (BA, MA) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Grundbegriffe und Geschichte der Psychophysik; zentrale psychophysische Methoden (z.B. kriteriumsfreies Messen, Signalentdeckungstheorie, adaptive Verfahren, Skalierung); Anwendung psychophysischer Methoden zur Messung von Wahrnehmung und Kognition; Kombination psychophysischer und psychophysiologischer Messungen; praktische Übungen zur Erfassung psychophysischer Messgrößen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnis grundlegender psychophysischer Methoden; Fähigkeit zur Auswahl geeigneter psychophysischer Methoden; Fähigkeit zur kritischen Einordnung von Methoden und Ergebnissen psychophysischer Studien; Fähigkeit zur eigenständigen Implementierung psychophysischer Experimente</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Methoden der Psychophysik (2 LVS) • Ü: Psychophysische Datengewinnung und -auswertung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: 11111)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.10
Modulname	Kognitive Systeme
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Inhalte des Moduls sind Theorien und Befunde zu höheren kognitiven Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse. <u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zu integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive Systeme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 6951)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.11
Modulname	Höhere Mathematik II
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Optimierung • Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen • Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen • Gewöhnliche Differenzialgleichungen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ausreichend gute Kenntnisse in Mathematik, sowohl der Begriffe, der Strukturen und der Methoden, sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines technischen Studiums. Ziel des Moduls ist der Erwerb des dafür notwendigen Grundwissens durch den Studenten. Der Student beherrscht die mathematischen Begriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen, die insbesondere in technischen Anwendungen auftreten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Höhere Mathematik II (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik II (2 LVS) • P: Höhere Mathematik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Empfohlen wird der Besuch der Veranstaltungen zur Höheren Mathematik I aus dem Modul S11: Höhere Mathematik I – Statistik im Bachelorstudiengang Psychologie.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von 4-6 Aufgabenkomplexen zum Praktikum und zur Übung Höhere Mathematik II, die bis auf einen einzeln bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II (Prüfungsnummer: 21703)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	L
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie sowie die Professuren des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration, Dokumentation.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studenten wenden die erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist an und bearbeiten eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 46 Wochen in Voll- und 69 Wochen in Teilzeit)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester (bei einem Studium in Teilzeit auf drei Semester).

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 7. März 2019**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabepunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie

interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,

- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde

ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus

dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,

- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.

(7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs- und Ergänzungsmodulen sowie dem Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren (gilt nicht für das Modul K.8). Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der

Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 38 LP

Modul A	Praktikum und Praxis der Kommunikation	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul B	Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

2. Anwendungsmodule: Σ 44 LP

Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul E.1, Modul E.2 und Modul E.3 ist ein Modul zu wählen:

Modul E.1	Bildung und Förderung	8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
Modul E.2	Diversität und demografischer Wandel	8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
Modul E.3	Verkehr und Mobilität	8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8

Modul F	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul G	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul H	Angewandte Gerontopsychologie	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul I	Human Factors	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
---------	--	-----------------------------------

4. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul K.1 bis Modul K.11 ist ein Modul mit 4 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, kann auch Modul K.8 mit 5 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.

Modul K.1	Pädagogik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.2	Germanistik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.3	Medientools	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.4	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.5	Soziologie	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.6	Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/ Sportpsychologie	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.7	Medienkommunikation	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.8	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.9	Grundlagen der Psychophysik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.10	Kognitive Systeme	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.11	Höhere Mathematik II	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

5. Modul Master-Arbeit:

Modul L	Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
---------	---------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2017, S. 135) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2019.

Chemnitz, den 7. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung